

Art 8 DSGVO gilt – in Übereinstimmung mit der Systematik des Gesetzes – sowohl für Behörden als auch für Privatpersonen und gehört zur Basis des Datenschutzrechts, auf welcher die jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen aufbauen.⁹⁶⁴

Durch die DSGVO ergeben sich hinsichtlich der Grundsätze der Datenübermittlung in Drittstaaten nur wenige Änderungen. Neu ist, dass auch die Weitergabe personenbezogener Daten an internationale Organisationen unter die einschlägigen Bestimmungen subsumiert wird. Während die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittstaat nach wie vor das über die Zulässigkeit der Übermittlung entscheidende Moment darstellt, ist nunmehr allein die Beurteilung der Kommission relevant; die Entsprechung des Schutzniveaus mit den Vorgaben in der EDSK ist nun nicht mehr relevant. Auch in der Praxis werden wohl keine besonderen Veränderungen eintreten, zumal die bisher von der Kommission ergangenen Angemessenheitsbeschlüsse zum Zweck der Homogenität gem Art 101 EWRA mittels Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in den *acquis communautaire* aufgenommen und in der Folge von Liechtenstein mittels Kundmachung in die eigene Rechtsordnung übernommen werden⁹⁶⁵ und deren Relevanz durch Art 45 DSGVO nicht geschmälert wird.

7.6.2 Bekanntgabe ohne angemessenes Datenschutzniveau

Art 26 DS-RL gibt vor, dass in bestimmten Fällen eine Datenübermittlung in einen Drittstaat, dessen Rechtsordnung kein angemessenes Datenschutzniveau ausweist, dennoch zulässig ist. Abs 1 leg cit enthält eine taxative Aufzählung von Voraussetzungen (zB die Einwilligung der betroffenen Person⁹⁶⁶ oder die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zur Verfolgung der in lit b bis e festgelegten Zwecke); ist eine davon erfüllt, ist die Datenübermittlung zulässig. Alternativ kann die Zulässigkeit mittels einer vom Verantwortlichen abzugebenden

⁹⁶⁴ Vgl Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechte, BSK chDSG³, Art 6 chDSG, Rz 12.

⁹⁶⁵ Die bislang so in Liechtenstein in Geltung stehenden Angemessenheitsbeschlüsse betreffen ua die Schweiz, Argentinien, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Israel, Uruguay und Neuseeland; die Entscheidung der Kommission 2000/520 über die Angemessenheit der *Safe Harbor*-Grundsätze wurde durch den EuGH in der Rs C-362/14 (*Schrems*) für ungültig erklärt; vgl dazu auch ausführlich Widmer, *Safe-Harbor – wenn weniger nicht genügt*, in *digma* 2015, 148 [148 ff]. Das als Nachfolge der *Safe Harbor*-Regelung ausgestaltete *Privacy Shield* befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium, wurde aber von der Art-29-Datenschutzgruppe für unzureichend befunden. Selbst bei einem Angemessenheitsbeschluss durch die Kommission wäre im Hinblick auf ein mögliches Prüfungsverfahren vor dem EuGH der Rechtssicherheit nicht gedient. Vgl dazu auch die Ausführungen von *Knyrim* in *Knyrim*, *Datenschutz-Grundverordnung*, 259 ff;

⁹⁶⁶ Dabei sind die allgemeinen Gültigkeitsanforderungen an die Einwilligung zu beachten; s *Dammann/Simitis*, *EG-Datenschutz-RL*, Art 26, Rz 5; vgl auch die Ausführungen in Kapitel 7.4.2.